

99129052261001, 99129052261001

# Erdaufschluss: Arbeiten mit unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf das Grundwasser anzeigen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/125019124/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129052261001, 99129052261001
Leistungsbezeichnung I	Erdaufschluss: Arbeiten mit unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf das Grundwasser anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Gartenbrunnen, Brunnen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_49.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_49.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_49.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_49.html</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P33">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P33</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV15P118">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV15P118</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasWiKostVMV2010V1Anlage-G2">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasWiKostVMV2010V1Anlage-G2</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV16P106">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV16P106</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P33">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P33</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV15P118">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV15P118</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasWiKostVMV2010V1Anlage-G2">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasWiKostVMV2010V1Anlage-G2</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV16P106">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV16P106</a>
Teaser	Sie wollen Bohrungen oder sonstige Erdarbeiten durchführen, die die Bewegungen oder die Beschaffenheit des Grundwassers beeinflussen können? Dann müssen Sie dies vorher der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Wenn Sie sogenannte Erdaufschlüsse durchführen wollen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen. Erdaufschlüsse sind Bohrungen oder sonstige Erdarbeiten, die so tief in den Boden hineinreichen, dass sie die Bewegungen oder die

## Modul

## Sachverhalt

Beschaffenheit des Grundwassers beeinflussen können.

Die Anzeige ist für folgende Vorhaben erforderlich:

- Altbergbauerkundung oder Hohlraumerkundung
- Altlastenerkundung (außer Grundwassermessstellen)
- Brunnen
- Geochemische Untersuchung
- Geophysikalische Untersuchung
- Geothermische Aufschlusszwecke (Sonstige)
- Grundwassermessstelle (außer Brunnen)
- Ingenieurgeologische Untersuchung oder Baugrunduntersuchung
- Kartierung (außer Basisbohrung)
- Rohstofferkundungsbohrung
- Sonstige Aufschlusszwecke
- Geothermische Nutzung mit Grundwasserwärmepumpen

Jede Bohrung liefert Daten für die Bewertung des Untergrundes am jeweiligen Standort. Die Anzeige ermöglicht es den zuständigen Behörden, sich vor Ort einen Eindruck vom Bohrvorhaben und vom hervorgebrachten Bohrgut zu verschaffen. Die Behörden können ergänzende Messungen vornehmen und die Qualität der Bohrergebnisse sichern. Das verhindert kostspielige Fehlentscheidungen bei der unterirdischen Raumplanung.

## Erforderliche Unterlagen

Alle zur wasserrechtlichen Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen nach Vorgabe der zuständigen unteren Wasserbehörde.

## Voraussetzungen

Durch den Erdaufschluss darf keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintreten oder zu besorgen sein. Die Wasserbehörde kann Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers anordnen (Auflagen). Wird bei den Arbeiten unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, sind die Arbeiten einstweilen einzustellen und der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

## Kosten

- Kostenhöhe (variabel): von 20,00 bis zu 6.000,00 EUR

Modul	Sachverhalt
	<p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostenstellen 208, 245 und 246 (20 bis 250 Euro für die Registrierung der Anzeige; 60,00 bis 6.000,00 EUR für eine wasserbehördliche Anordnung oder Erteilung einer Auflage beziehungsweise im Fall einer Untersagungsanordnung).</li> <li>• Muss sich ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren anschließen, können weitere Kosten und Gebühren hinzukommen.</li> </ul>
Verfahrensablauf	<p>Nachdem Sie Ihren geplanten Erdaufschluss angezeigt haben, können Sie mit den Bohrungen beginnen.</p> <p>Die zuständige untere Wasserbehörde entscheidet, ob Maßnahmen zum Gewässerschutz angeordnet werden müssen und erteilt entsprechende Anordnungen, Auflagen, Beschränkungen oder auch Befristungen. In einzelnen Fällen kann das Vorhaben auch versagt werden. Erhalten Sie auf Ihre Anzeige innerhalb eines Monats keine Rückmeldung der zuständigen Wasserbehörde, dürfen Sie mit dem Vorhaben beginnen. Die Behörde kann diese Frist um bis zu 4 Wochen verlängern, aber auch verkürzen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Qualität und dem Umfang der eingereichten Anzeige und gegebenenfalls Unterlagen.</p>
Frist	<p>Die Anzeige muss erfolgen, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten muss das Vorhaben zudem der zuständigen Behörde nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) angezeigt werden; das ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.</p>
Rechtsbehelf	<p>Widerspruch</p> <p>Gegen wasserbehördliche Anordnungen, Auflagen oder Untersagungsverfügungen kann Widerspruch innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>eingelegt werden (§ 68 VwGO).</p>
<p><b>Kurztext</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdaufschluss Anzeige Entgegennahme von Arbeiten mit unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf das Grundwasser</li> <li>• Bohrarbeiten / Erdaufschlüsse, die die Bewegungen oder die Beschaffenheit des Grundwassers beeinflussen können, müssen angezeigt werden.</li> <li>• Arbeiten müssen mindestens einen Monat vor Beginn bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.</li> <li>• Mit dem Bauvorhaben darf nach Einreichen der Anzeige begonnen werden.</li> <li>• Zuständige Behörden ergeben sich aus der Lage der vorgesehenen Bohrpunkte, meistens die Unteren Wasserbehörden</li> </ul> <p>• Die zuständige Behörde entscheidet, ob zusätzlich ein Erlaubnis Antrag zu stellen ist.</p>
<p><b>Ansprechpunkt</b></p>	
<p><b>Zuständige Stelle</b></p>	<p>Landkreise und kreisfreie Städte</p>
<p><b>Formulare</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare vorhanden: Ja</li> <li>• Schriftform erforderlich: Ja</li> <li>• Formlose Antragsstellung möglich: Ja</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: Nein</li> </ul> <p><a href="https://www.lung.mv-regierung.de/publikationen/downloads/geologie/erdwaerme/">https://www.lung.mv-regierung.de/publikationen/downloads/geologie/erdwaerme/</a>  <a href="https://www.lung.mv-regierung.de/publikationen/downloads/geologie/erdwaerme/">https://www.lung.mv-regierung.de/publikationen/downloads/geologie/erdwaerme/</a></p>
<p><b>Ursprungsportal</b></p>	<p>Erdaufschluss: Arbeiten mit unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf das Grundwasser anzeigen, Earth excavation: indicate work with direct or indirect effects on groundwater</p>